

Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehende offene Ferienbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07.02.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zielsetzung und Allgemeines

Die Stadt Mölln bietet eine offene Ferienbetreuung für die Frühjahrs-, Sommer- und Herbstferien als öffentliche Einrichtung an. Kerngedanke ist es, einen verlässlichen Betreuungsrahmen in den Ferien für Kinder zu schaffen und so insbesondere berufstätige Eltern zu entlasten.

§ 2 Inanspruchnahme der Ferienbetreuung

- (1) Die Teilnahme ist freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze allen Kindern ab dem Schuleintritt zur Verfügung.
- (2) Kinder aus der Stadt Mölln werden bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze vorrangig berücksichtigt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 15.00 Uhr statt. Betreut wird jeweils eine Woche in den Frühjahrs- und Herbstferien sowie drei Wochen in den Sommerferien.
- (2) Fällt der letzte Schultag vor den Ferien nicht auf einen Freitag, erfolgt abweichend von Absatz 1 auch in den Tagen vor dem Wochenende eine Betreuung.
- (3) Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht oder beschränkt durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Nutzungsgebühr erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten in der Stadtverwaltung Mölln.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung im Sinne dieser Satzung wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr umfasst keine Mittagsverpflegung.
- (2) Der/die Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag das Kind an der Betreuung teilnimmt, ist zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Betreuungszeitraums fällig und wird von der Stadt Mölln durch eine SEPA-Lastschrift des Gebührenschuldners, die zu erteilen ist, von dem dort angegebenen Konto eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Werden die Gebühren nicht unter Berücksichtigung des in § 5 Abs. 3 enthalten Zahlungsziels geleistet, kann die Stadt Mölln den Betreuungsplatz kündigen.

- (2) Die Stadt Mölln kann ein Kind aus wichtigem Grund von der Betreuung zeitweise oder auf Dauer insbesondere dann ausschließen, wenn den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer wiederholt nicht befolgt wird oder das Kind mehrfach unentschuldig fehlt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 haben die Eltern keinen Anspruch auf eine Erstattung der Nutzungsgebühr, ebenso nicht für einzelne Fehltage.
- (4) Eine Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Eltern ist nur bis zu 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien möglich. Wird die Kündigungsfrist unterschritten ist die volle Nutzungsgebühr zu erheben. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühr, Mittagverpflegung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für jeweils eine zusammenhängende Betreuungswoche von Montag bis Freitag erhoben und beträgt 50,00 Euro für Kinder aus der Stadt Mölln; Kinder aus anderen Gemeinden haben 80,00 Euro zu entrichten. Einzelne Betreuungstage können nicht gebucht werden.
- (2) Für Betreuungszeiträume in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht eine zusätzlichen Nutzungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Tag für Kinder aus der Stadt Mölln; Kinder aus anderen Gemeinden entrichten 15,00 Euro pro Tag.
- (3) Die wöchentliche Nutzungsgebühr reduziert sich jeweils um 10,00 Euro für Feiertage o.ä., die in den Betreuungszeitraum fallen und an denen keine Betreuung erfolgt; für auswärtige Kinder reduziert sich die Summe entsprechend um 15,00 Euro.
- (4) Für das Mittagessen wird ein zusätzlicher Beitrag von 3,50 € fällig, der mit der Benutzungsgebühr zu entrichten ist. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend.

§ 8 Ermäßigungstatbestände

- (1) Für Kinder aus der Stadt Mölln kann die in § 7 aufgeführte Nutzungsgebühr ermäßigt werden. Ermäßigung der Nutzungsgebühr erhalten
 - a. Familien mit geringem Einkommen sowie
 - b. Familien mit mehreren Kindern

Eine Kombination beider Ermäßigungstatbestände ist nicht zulässig; in diesen Fällen wird der jeweils günstigere Ermäßigungstatbestand herangezogen.

- (2) Für die Ermittlung der Ermäßigungsberechtigung bei geringem Einkommen sind die gültigen Bescheide über Hilfen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder Wohngeldgesetz vorzulegen. Die Gebühr wird für die Dauer von einem Schuljahr pauschal auf 10,00 € wöchentlich ermäßigt. Ändern sich die bei der Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei der Geschwisterermäßigung wird die Nutzungsgebühr ab dem dritten Kind um 50 % ermäßigt werden.
- (4) Ausgeschlossen von den Ermäßigungstatbeständen nach Abs. 1-3 sind die Kosten für die Verpflegung sowie Zusatzangebote in der Ferienbetreuung.
- (5) Von diesen Bestimmungen unberührt bleiben andere gesetzliche Förderungen, nach denen ein Leistungsanspruch bestehen könnte.

§ 9 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches der Ferienbetreuung muss die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen werden. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
- (2) Eine Aufsichtspflicht der städtischen Bediensteten gegenüber den Kindern besteht nur während der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Öffnungszeiten.

- (3) Die Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden bei der/den verantwortlichen städtischen Bediensteten.
- (4) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur bzw. von der Ferienbetreuung und während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung sind die städtischen Bediensteten nicht verantwortlich. Die städtischen Bediensteten übernehmen das Kind an den jeweils bekanntzugebenden Stellen der Ferienbetreuung und übergeben es hier auch am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der/des Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten.
- (5) Mit der Stadt Mölln ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind. Auf Verlangen haben die Beauftragten eine Vollmacht der Eltern vorzulegen.
- (6) Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten nicht allein aus der Betreuung entlassen werden.
- (7) Zur Teilnahme an Tagesausflügen ist die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Liegt diese nicht vor, kann das Kind nicht am Ausflug teilnehmen. Dazu zählen keine Spaziergänge und übliche Unternehmungen im Umfeld des gewöhnlichen Betreuungsraumes.
- (8) Für den Verlust, Verwechslung und Beschädigung von Garderobe und sonstigem Eigentum der Kinder (Brottaschen, Turnzeug u.a.) wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Versicherungsschutz

Während des Zeitraumes der Ferienbetreuung im Sinne des § 3 dieser Satzung wurde durch die Stadt Mölln eine Unfallversicherung mit einer Invaliditätssumme von 50.000,00 Euro sowie eine Todesfallsumme von 5.000,00 Euro für die teilnehmenden Kinder abgeschlossen.

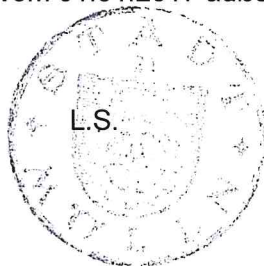
§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Gebühren, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der/des Erziehungsberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die/der Erziehungsberechtigte/n hat die in Anlage 1 aufgeführte Einwilligungserklärung zum Datenschutz für die Nutzung der Ferienbetreuung der Stadt Mölln zu unterzeichnen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehende offene Ferienbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.01.2017 außer Kraft.

Mölln, den 07.02.2019




Jan Wiegels
Bürgermeister

Anlage 1

Einwilligungserklärung zum Datenschutz für die Nutzung der Ferienbetreuung der Stadt Mölln

Ich willige ein, dass die Stadt Mölln die in der An- und Abmeldung erhobenen Daten für die Abwicklung des Betreuungsvertrages nutzt.

Grundlage für die Verarbeitung der Daten ist die Satzung der Stadt Mölln über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Ferienbetreuung“. Die Satzung ist einsehbar auf unserer Internetseite www.moelln.de oder während der Öffnungszeiten im Büro der Offenen Ganztagschule.

Die oben benannten Daten werden dazu an folgende andere Stelle weitergegeben:
Stadtverwaltung Mölln zwecks Abrechnung der Gebühren und Verwaltung des Betreuungsvertrages.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Verarbeitung der Daten gesperrt und nach 5 Jahren werden die Daten gelöscht. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften beim Erhalt öffentlicher Fördermittel sind wir verpflichtet, die Daten 5 Jahre vorzuhalten.

Ich weiß, dass mir im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gemäß der Artikel 15 bis 21 folgende Betroffenenrechte zustehen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung mit der Folge, dass keine Teilnahme am Betreuungsangebot der Ferienbetreuung stattfinden kann, verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an die verantwortliche Stelle: Stadtverwaltung Mölln, Fachdienst 3.2, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln. Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung die Daten innerhalb von 14 Tagen gelöscht.

Aufgrund der genannten Rechtsgrundlage ist die Stadt Mölln berechtigt, die Daten zu erheben um Ihre Anmeldung bearbeiten zu können. Wenn Sie die Daten, die für die Abwicklung des Betreuungsvertrages erheblich sind, nicht bekannt geben, kann die gewünschte Leistung nicht in Anspruch genommen werden.

Gemäß Artikel 77 DSGVO haben Sie ein Beschwerderecht bei folgender Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Telefon: 0431/988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Mein Kind darf fotografiert werden und die Bilder dürfen zur Veröffentlichung zum Beispiel in der Zeitung oder der Homepage der OGA genutzt werden.

Ja ☐ Nein ☐

Ort, Datum

Unterschrift